

**Preisblatt**  
**Arbeitspreisaufschläge, die aus dem Gesetz zur Erhaltung,**  
**die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung**  
**(KWKG)**

**Preise gültig ab 01.01.2019**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

Kategorie	Preis <sup>1)</sup>
Nicht privilegierte Letztverbräuche	0,280 ct/kWh
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bzw. 27c KWKG <= 1.000.000.kWh/a je Entnahmestelle	0,280 ct/kWh
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,042 ct/kWh
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27b (Stromspeicher)	0,000 ct/kWh
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c (Schienenbahnen), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,040 ct/kWh
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c (Schienenbahnen stromintensiv), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,030 ct/kWh

<sup>1)</sup> die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher und gelten zzgl. der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe (z.Zt. 19 %).

## Preisblatt

### Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs.2 S.1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Preise gültig ab 01.01.2019	
Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis <sup>1)</sup>
<b>Letztverbrauchergruppe A'</b> <b>(Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B'</b> <b>(Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305 ct/kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> <b>(Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)</b> Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305 ct/kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie C')	0,025 ct/kWh

<sup>1)</sup> die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher und gelten zzgl. der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen

<sup>2)</sup> Nachweis der Zugehörigkeit zur Endverbrauchskategorie C' über Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfers.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 KWKG.

Die Systematik zur Umsetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben zur §19 Abs. 2 StromNEV

wurde mit der Bundesnetzagentur abgestimmt. Weitere Ausführung hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der

Übertragungsnetzbetreiber.

**Preisblatt**  
**Aufschläge aufgrund §17 f des Gesetzes über die**  
**Elektrizitäts- und Gasversorgung(EnWG) - Offshore-Haftungsumlage -**

**Preise gültig ab 01.01.2019**

<b>Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien</b>	<b>Preis<sup>1)</sup></b>
Nicht privilegierte Letztverbräuche	<b>0,416 ct/kWh</b>
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bzw. 27c KWKG <= 1.000.000.kWh/a je Entnahmestelle	<b>0,416 ct/kWh</b>
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	<b>0,062 ct/kWh</b>
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27b (Stromspeicher)	<b>0,000 ct/kWh</b>
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c (Schienenbahnen), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	<b>0,040 ct/kWh</b>
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c (Schienenbahnen stromintensiv), die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	<b>0,030 ct/kWh</b>

<sup>1)</sup> die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher und gelten zzgl. der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe (z.Zt. 19 %).

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich analog zu § 9 Abs. 3 KWKG auf.

**Preisblatt**  
**Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über**  
**Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)**  
**Umlage für abschaltbare Lasten**

**Preise gültig ab 01.01.2019**

<b>Letzverbraucher</b>	<b>Preis<sup>1)</sup></b>
<b>Letztverbrauch je Abnahmestelle</b>	<b>0,005 ct/kWh</b>

<sup>1)</sup> die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher und gelten zzgl. der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe (z.Zt. 19 %).